

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18

Ausgegeben Danzig, den 10. April

1924

Inhalt. Vorläufiges Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1924 (S. 101). — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 zu erhebenden Gerichtskosten usw. (S. 101). — Gesetz über die Gemeindewahlen (S. 105). — Gemeindewahlordnung (S. 107). — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung (S. 109). — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst (S. 109).

50 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vorläufiges Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1924. Vom 2. 4. 1924.

Einziger Artikel.

Der Senat wird ermächtigt, bis zum Erlass eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1924 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplans für 1923 zu führen mit der Maßgabe, daß bei den Ausgabeansätzen für 200 Reichsmark 1 Gulden zu rechnen ist.

Danzig, den 2. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm. Dr. Ing. Liske.

51 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betreffend die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 zu erhebenden Gerichtskosten, der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 sowie des Gesetzes betreffend die nach den bisherigen preußischen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392, 426, 430) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1094), der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1101) und der Verordnung vom 3. November 1923 (Gesetzbl. S. 1242). Vom 8. 4. 1924.

Artikel I.

Das preußische Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

Der Senat kann anordnen, daß die Entrichtung von Kosten durch Marken zu erfolgen hat.

2. Im § 22 werden die Zahlen „3000“, „100 000“ und „200“ durch die Zahlen „4500“, „150 000“ und „300“ ersetzt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 4. 1924).

3. Der § 31 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 Gulden, soweit nicht in diesem Gesetz ein geringerer Gebührenbetrag bestimmt ist.
- (2) Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, sind auf volle 10 Pfennige aufzurunden.
- (3) Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften des Stempelgesetzes.

4. Der § 32 erhält folgende Fassung:

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1. bis 50 Gulden einschließlich	2. von mehr als 50 Gulden bis	100 Gulden einschließlich	3 Gulden
3.	" " "	100 " "	6 "
4.	" " "	200 " "	8 "
5.	" " "	300 " "	10 "
6.	" " "	500 " "	14 "
7.	" " "	1 000 " "	18 "
8.	" " "	1 500 " "	22 "
9.	" " "	2 000 " "	26 "
10.	" " "	2 500 " "	30 "
11.	" " "	3 000 " "	34 "
12.	" " "	3 500 " "	38 "
13.	" " "	4 000 " "	46 "
14.	" " "	5 000 " "	54 "
15.	" " "	6 000 " "	62 "
16.	" " "	7 000 " "	70 "
17.	" " "	8 000 " "	78 "
18.	" " "	9 000 " "	86 "
19.	" " "	10 000 " "	100 "
20.	" " "	12 000 " "	114 "
21.	" " "	14 000 " "	128 "
22.	" " "	16 000 " "	142 "
23.	" " "	18 000 " "	156 "
24.	" " "	20 000 " "	170 "
25.	" " "	22 000 " "	184 "
26.	" " "	24 000 " "	198 "
27.	" " "	26 000 " "	212 "
28.	" " "	28 000 " "	226 "
29.	" " "	30 000 " "	240 "
30.	" " "	35 000 " "	294 "
31.	" " "	40 000 " "	344 "
32.	" " "	50 000 " "	394 "
33.	" " "	60 000 " "	444 "
34.	" " "	70 000 " "	494 "
35.	" " "	80 000 " "	544 "
36.	" " "	90 000 " "	594 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Gulden und die Gebühren um je 25 Gulden.

5. Der Höchstwert im § 38 Abs. 4 Satz 2 und im § 38 Abs. 5 wird auf je 300 000 Gulden festgesetzt.

6. Der § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Wert des Gegenstandes ist, soweit ein bestimmter Geldwert nicht erheilt, zu 30 000 Gulden, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 750 Gulden anzunehmen.

7. Im § 46 Abs. 3 fällt der dritte Satz fort.

8. Im § 48 Absatz 2 werden die Worte „1 Gulden“ und „0,80 Gulden“ durch die Worte „drei Gulden“ und „1,50 Gulden“ ersetzt.

9. Im § 49

a) werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt,

b) erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so werden fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Wegegebühr beträgt in diesem Falle ein Zwanzigstel der vollen Gebühr, mindestens aber 1,50 G.

10. Im § 50 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Zahlen „1“ und „10“ durch die Zahlen „1,50“ und „30“ ersetzt.

11. Im § 51 Satz 1 tritt an die Stelle der Zahl „20“ die Zahl „75“.

12. Im § 64 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „jedoch höchstens 20 Gulden“ gestrichen.

13. Die Gebühren im § 69 Nr. 1 a werden festgesetzt auf

240 Gulden, wenn der jährliche Gewerbeertrag 75 000 Gulden oder mehr oder der Wert des Gewerbekapitals 1 500 000 Gulden oder mehr beträgt,

120 Gulden, wenn der jährliche Gewerbeertrag 30 000 bis ausschließlich 75 000 Gulden oder der Wert des Gewerbekapitals 225 000 bis ausschließlich 1 500 000 Gulden beträgt,

60 Gulden, wenn der jährliche Gewerbeertrag 6 000 bis ausschließlich 30 000 Gulden oder der Wert des Gewerbekapitals 45 000 bis ausschließlich 225 000 Gulden beträgt,

30 Gulden, wenn der jährliche Gewerbeertrag 2 500 bis ausschließlich 6 000 Gulden oder der Wert des Gewerbekapitals 4 500 bis ausschließlich 45 000 Gulden beträgt,

6 Gulden, wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Gewerbeertrages oder Gewerbekapitals von der Gewerbesteuer befreit ist.

14. Im § 72 Abs. 2 wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

15. Im § 77 werden in Ziffer 1 die Zahlen „0,50“ und „1,50“ durch die Zahlen „1,30“ und „3,90“, in Ziffer 2 die Zahlen „1“, „0,50“ und „2“ durch die Zahlen „1,30“, „1,30“ und „3,90“ ersetzt.

16. Im § 80 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „jedoch mindestens 0,50 Gulden und höchstens 2 Gulden“ die Worte „bis zum Höchstbetrage von 15 Gulden“.

17. Der Abs. 1 des § 90 erhält folgende Fassung:

Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welches sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 750 Gulden des Vermögens 1,50 Gulden zu erheben. Die für Beträge von je 750 Gulden bestimmten Gebühren werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

18. Im § 93 Abs. 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1 500“ ersetzt.

19. Im § 103 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 werden die Zahlen „10“ und „20“ durch die Zahlen „30“ und „75“ ersetzt; die Worte „mindestens 1 Gulden und“ werden gestrichen.

20. Im § 105 Abs. 2 werden die Worte „mindestens jedoch 0,50 Gulden und“ und die Worte „mindestens jedoch 1 Gulden und“ gestrichen, ferner werden die Zahlen „10“ und „20“ durch die Zahlen „30“ und „75“ ersetzt; vor diesen Zahlen wird das Wort „jedoch“ eingeschaltet.

21. Im § 107 Abs. 1 werden die Worte „mindestens auf 1 Gulden und“ gestrichen; die Zahl „20“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.

22. Im § 113 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahlen „5“ und „3“ durch die Zahlen „9“ und „6“ ersetzt.
23. Im § 114 werden
 - a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte „0,50 bis 1,50 Gulden“ durch die Worte „1,50 bis 3 Gulden“,
 - b) im Abs. 2 die Zahlen „150“ und „5 000“ durch die Zahlen „500“ und „20 000“ ersetzt.
24. Im § 140 Absatz 3 b werden die Worte „mindestens 0,50 Gulden und“ gestrichen; die Zahl „5“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel II.

Die Gebührenordnung für Notare in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung bestimmte Gebühr.

3. Im § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. Im § 13 werden die Zahlen „0,10“ bezw. „0,15“ bezw. „0,50“ durch die Zahlen „1,50“ bezw. „2“ bezw. „3“ ersetzt.
5. Im § 14 Abs. 1 Ziff. 1 treten an die Stelle der Worte „vom Betrage“ die Worte „von den auf volle 10 Gulden aufgerundeten Summen“, ferner werden die Zahlen „1 000“ und „10 000“ durch die Zahlen „1500“ und „15 000“ ersetzt.
6. Im § 15 Abs. 2 wird die Zahl „0,50“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel III.

Das Gesetz betreffend die nach den bisherigen preußischen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 430) wird dahin geändert:

1. Der Art. III erhält folgende Fassung:

Volle Gebühr im Sinne dieses Gesetzes ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskosten-gegesetzes in der für Danzig geltenden Fassung bestimmte Gebühr. Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2 dasf. finden entsprechende Anwendung.

2. Im Art. 21 wird die Zahl „0,05“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.

Artikel IV.

Die Vorschriften des § 137 des Preußischen Gerichtskostengesetzes, des § 27 der Gebührenordnung für Notare und des Art. III des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes enthaltend die preußischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 21. März 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 — Gesetzbl. S. 389 — finden entsprechende Anwendung.

Artikel V.

Das Gesetz tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gesetze, wie sie sich durch die Abänderungen infolge dieses Gesetzes ergeben, im Gesetzblatt neu zu verkünden.

Danzig, den 8. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm.

Dr. Frank.

52 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z
über die Gemeindewahlen. Vom 4. 4. 1924.

§ 1.

Die Wahl der Gemeindevertretungen der Stadt- und Landgemeinden erfolgt auf 4 Jahre. Gewählt wird an einem Sonntag des Monats November. Den Wahltag bestimmt der Senat. Grundsätzlich sollen die Wahlen zum Volkstag und zu den Gemeindevertretungen nicht zusammenfallen. Die Amts dauer läuft vom 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres ab.

Erstmalig haben die Wahlen nach Maßgabe dieses Gesetzes an einem Tage bis zum Ablauf des Monats Mai 1924 stattzufinden. Die Amts dauer der erstmalig gewählten Gemeindevertretung läuft vom 1. Juni 1924 bis 31. Dezember 1924.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Wahltag mindestens 20 Jahre alt sind und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren Aufenthalt im Gemeindegebiet haben. Auf die Ausschließung vom Wahlrecht und die Behinderung in seiner Ausübung finden die Bestimmungen des § 2 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 (Gesetzbl. S. 420) Anwendung.

Wählbar sind die nach Absatz 1 Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei der Gemeinde eingetragen ist. Auf die Anlage der Wählerliste und Wahlkarteien, ihre öffentliche Auslegung, die Eintragungen in sie und die Einsprüche gegen die Eintragungen finden die Vorschriften des § 11 Absatz 1 und § 12 des Volkstagswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten oder Gemeindevertreter muß mindestens 9 betragen. Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung kann die Zahl durch den Senat herabgesetzt werden. Durch Ortszählung kann die Zahl erhöht werden, und zwar in Gemeinden von 1000 bis zu 15 000 Einwohnern für jede angefangenen 1000, bei mehr als 15 000 bis 30 000 Einwohnern, für jede angefangenen weiteren 2000, bei mehr als 30 000 bis 60 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 3000, bei mehr als 60 000 bis 300 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 10 000 um je einen Stadtverordneten oder einen Gemeindevertreter, aber nicht über 50 hinaus.

§ 5.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 6.

Für die Wahl kann der Gemeindevorstand den Gemeindebezirk in Abstimmungsbezirke teilen.

§ 7.

Von dem Gemeindevorstande ist für die Wahl ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen. Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirks 2 bis 4 Beisitzer und 1 Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

Bei der Bildung von Abstimmungsbezirken ist für jeden Abstimmungsbezirk ein Wahlvorstand gemäß Absatz 1 zu bilden.

§ 8.

Spätestens 14 Tage vor der Wahl sind den Gemeindevorständen die Wahlvorschläge einzureichen. In Gemeinden über 10 000 Einwohner müssen die Wahlvorschläge von mindestens 15, in Gemeinden

unter 10 000 bis 1000 von mindestens 9, unter 1000 von mindestens 5 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage dem Gemeindevorstande eingereicht sein. Andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.

Der § 14 Absatz 4 und § 16 des Volkstagswahlgesetzes findet Anwendung.

§ 9.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung einzelner miteinander verbundener Wahlvorschläge untereinander (Unterverbindung) ist zulässig.

Der § 15 Absatz 2 des Volkstagswahlgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

§ 10.

Die Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen sind von dem Gemeindevorstande zu prüfen. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; das gleiche gilt für die zugelassenen Verbindungserklärungen.

§ 11.

Der Gemeindevorstand hat spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 12.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Auf die Wahl finden die Vorschriften der §§ 20, 21, 23, 24 Satz 1 und 2 des Volkstagswahlgesetzes Anwendung.

§ 13.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindevorstande zu übergeben.

Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstande unter sinngemäßer Anwendung der §§ 25 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes in öffentlicher Sitzung festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande Einspruch erheben.

Die Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.
2. Wird für festgestellt erachtet, daß mit der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

§ 14.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung (§ 13 Abs. 4) steht dem, der den Einspruch erhoben hat und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit dem Klageantrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen.

Die Klage hat ausschließende Wirkung, außer in den Fällen, in denen die Wahlen für ungültig oder nur gemäß § 13 Abs. 4 Ziffer 1 für ungültig erklärt worden ist. Im letzteren Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 17 Satz 1 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

§ 15.

Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat spätestens binnen 1 Monat eine Neuwahl stattzufinden.

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindevorstand das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses finden die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 4, des § 14 und des vorstehenden Satzes Anwendung.

§ 16.

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob der Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle die Gemeindevertretung. Gegen deren Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine ausschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 17 nicht vor rechtzeitiger Entscheidung ein.

§ 17.

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahl ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt ist, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Wahlvorschlag hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist.

Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Gemeindevorstand. Auf die Bekanntmachung und Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 15, letzter Satz Anwendung. Ist ein weiterer Bewerber in demselben Wahlvorschlag nicht vorhanden, so bleibt der Gemeindevertreterstuhl unbesetzt.

§ 18.

Gleichzeitig mit der Amtsdauer der Gemeindevertretung endet die Wahlzeit der im Amte befindlichen unbefohldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten), unbefohldeten Gemeinevorsteher sowie unbefohldeten Schöffen. Die Neuwahlen haben alsbald spätestens binnen 4 Wochen nach der Wahl der neuen Gemeindevertretungen durch diese stattzufinden; die Ausscheidenden haben jedoch bis zur Einführung der neu Gewählten ihre Amtsgeschäfte fortzuführen. Die Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 19.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze und der sonstigen Gesetze werden aufgehoben.

Das Gesetz über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1037) bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§ 20.

Der Senat erläßt die zu diesem Gesetz etwa notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Danzig, den 4. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm. Dr. Schwarz.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 wird folgende Verordnung erlassen:

Gemeindewahlordnung. Vom 4. 4. 1924.

§ 1.

Nach Ausschreibung der Gemeindewahlen haben die Gemeinden eine Liste der Gemeindewähler aufzustellen, für deren Inhalt und Form die §§ 1, 3 und 4 der Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923 (Gesetzbl. S. 523 ff.) entsprechende Anwendung finden.

§ 2.

In die Liste sind alle Gemeindewähler einzutragen. Im übrigen findet § 2 Abs. 2 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 3.

Auf die Auslegung, Berichtigung und Abschließung der Wählerlisten, sowie die Herstellung von Abschriften finden die Vorschriften der §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18 Abs. 1 und 19 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Tag, von dem ab die Wählerlisten und Wahlkarteien auszulegen sind, von dem Gemeindevorstand bestimmt wird.

§ 4.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen hat der Gemeindevorstand durch ortsbüliche Bekanntmachung aufzufordern. Die Aufforderung soll spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage erfolgen. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 22, 24, 25 Satz 1 und 26 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung. Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen können auch vor der öffentlichen Aufforderung dem Gemeindevorstand eingereicht werden.

§ 5.

Der Gemeindevorstand hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge und der gemäß § 8 des Gemeindewahlgesetzes erforderlichen Erklärungen aufzufordern. Im übrigen finden hinsichtlich der Mängelbeseitigung der Wahlvorschläge die §§ 27, 28, 29 und 30 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Wahlleiters und Wahlausschusses der Gemeindevorstand tritt.

§ 6.

Auf die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen finden die Vorschriften der §§ 37, 38 und 39 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Auf die Bestimmung der Wahlräume sowie hinsichtlich der Bekanntmachung der Wahl finden die Vorschriften der §§ 42 und 43 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 8.

Hinsichtlich der Stimmenabgabe für die Gemeindewahl finden die §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 9.

Auf die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in den Gemeindewahlen finden die Vorschriften der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61 und 62 der Volkstagswahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 10.

Der Gemeindevorstand bestimmt Zeit und Ort der Sitzung zur Ermittlung des Wahlergebnisses und gibt sie öffentlich bekannt.

Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hinsichtlich der Feststellung des Wahlergebnisses finden die Vorschriften der §§ 66, 67 und 68 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Wahlausschusses und des Wahlleiters der Gemeindevorstand tritt. Der Gemeindevorstand veröffentlicht das Wahlergebnis der Gemeindewahl, die Namen der für gewählt Erklärten, der Erwähnmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen in ortsbülicher Weise.

§ 11.

Auf die Wiederholungswahl finden die Vorschriften der §§ 72, 73 und 74 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Wiederholungswahl bis spätestens binnen 1 Monat stattzufinden hat.

§ 12.

Für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des B. G. B. maßgebend.

§ 13.

Dem Wahlvorstande können für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter durch den Gemeindevorstand beigegeben werden. An der Beschlussfassung des Wahlvorstandes nehmen Hilfsarbeiter nicht teil.

§ 14.

Die Kosten der Wahlen zu den Gemeindevertretungen sind von den Gemeinden zu tragen.

§ 15.

Die Beschaffung der Wahlunterlagen ist Sache der Gemeinden.

§ 16.

Diese Wahlordnung wird im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 4. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarzkopf.

54

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 5. 4. 1924.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

Im § 15 „Seetelegramme“ unter XIII erhält der 2. Absatz folgende Fassung:

Für Danziger Stationen beträgt in der Regel

- die Küstengebühr für das Wort 30 P. für ein Telegramm mindestens 3 G,
- die Bordgebühr für das Wort 40 P. für ein Telegramm mindestens 4 G.

Vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 an in Kraft.

Danzig, den 5. April 1924.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

55

Verordnung

zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 5. 4. 1924.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 47) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 nebst Änderungen wie folgt geändert:

Im § 10 erhält Punkt 1 folgende Fassung:

Für Danziger Stationen beträgt in der Regel

- die Küstengebühr für das Wort 30 P. für ein Telegramm mindestens 3 G,
- die Bordgebühr für das Wort 40 P. für ein Telegramm mindestens 4 G.

Vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 an in Kraft.

Danzig, den 5. April 1924.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanzeig. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.

காலத்திலே குறிப்பிடப்பட்டுள்ள சம்பந்தமான விவரங்கள் மற்றும் அவற்றை விவரிக்கும் பார்வையை கொடுக்கின்ற ஒரு பார்வையாக இது உள்ளது.